



Betriebsordnung

Grube Allenberg, Flur-Nr. 507

1. Geltungsbereich

Die Betriebsordnung gilt für alle Nutzer, Besucher und Mitarbeiter des Betriebsstandortes.

2. Öffnungszeiten

Mo – Fr 7⁰⁰ Uhr – 17⁰⁰ Uhr

3. Einfahrtstor

Das Einfahrtstor ist außerhalb der Betriebszeiten geschlossen zu halten.

4. Betriebliche Sicherheit

- ☞ Das gesamte Grubengelände ist Gefahrenbereich. Es herrscht Warnwestenpflicht.
- ☞ Die Anlieferer, Abholer und Besucher im Folgenden als Nutzer bezeichnet, haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass die Sauberkeit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und keine anderen Personen geschädigt oder gefährdet werden.
- ☞ Nicht zum Befahren des Betriebsgeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- ☞ Die befestigten Betriebsflächen sowie der Zufahrtsweg sind sauber zu halten.
- ☞ Beim Verlassen der Grube ist eine Verunreinigung der Straße zu vermeiden.

5. Materialanlieferungen (gewerblich)

Jede Materialanlieferung muss an der Waage der Grube Schiltberg angemeldet werden.

Das Personal an der Waage prüft die Übereinstimmung des Materials mit dem Herkunftsnachweis und den Übernahmescheinen. Stimmen diese beiden Dokumente nicht überein, dann wird das Material zurückgewiesen.

Nach Verwiegung und Freigabe ist das Material am zugewiesenen Ort in der Grube Allenberg abzuladen.

Eine direkte Verkippung ist untersagt.



6. Material zur Verkipfung

Zulässige Materialien sind:

- > Erdaushub und mineralische Rohstoffe
- > örtlich anfallender Abraum
- > unbedenklicher Bodenaushub
- > rein mineralischer Bauschutt
- > Das Verfüllmaterial darf höchstens Schadstoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 (Feststoff im Eluat) nach Eckpunktepapier enthalten.

Unzulässige Materialien sind:

- > Asphalt oder teerhaltige Pappen
- > Baumischabfälle
- > Hausmüll
- > organische Abfälle

Unzulässiges Material wird vom Grubenleiter zurückgewiesen.
Die Zurückweisung wird im Tagesbericht vermerkt.

7. Haftungsregelungen:

Der Betreiber haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Materialien entstehen.

Bei unbefugtem Betreten des Betriebsgeländes haftet der Betreiber nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

Für die Bedienung seiner Fahrzeuge haftet der Nutzer.

Dachau, den 01.02.2015

Michael Weiß
Geschäftsführer